

meyer's food . news

LEBENSMITTEL URSPRUNG | HERKUNFT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG AUS 2018 BIS HEUTE

von Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer & Sofie Barth

NOVEMBER 2020



INHALTE

LEBENSMITTEL URSPRUNG | HERKUNFT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG AUS 2018 BIS HEUTE

von Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer & Sofie Barth

Aktuell

EuGH: Pflichtkennzeichnung der Herkunft von Lebensmitteln 3

Geschützte Ursprungsbezeichnungen / geografische Angaben 4

g.U. und g.g.A. - Änderung der Spezifikation 6

Markenrecht 7

LMIV 1169/2011 8

Neue Bücher

- dtv Lebensmittelrecht 10
- Lebensmittel vegan | vegetarisch 10

Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

Edition

November 2020

Editor

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

meyer
rechtsanwälte

Sophienstrasse 5
80333 München
Fon +49 (0)89 550 69 88-0
office@meyerlegal.de
www.meyerlegal.de

Graphic Design & Layout

Kullmanndesign
kullmann-design.com

AKTUELL

EUGH: PFLICHTKENNZEICHNUNG DER HERKUNFT VON LEBENSMITTELN

Zulässigkeit des französischen Systems

In seinem [Urteil vom 1.10.2020 \(C-485/18\)](#) beschäftigte sich der EuGH mit dem französischen System der Pflichtkennzeichnung der Herkunft von Lebensmitteln.

Die Rechtssache betrifft den französischen Milchindustriekonzern „Lactalis“ und behandelt die Frage, ob eine nationale Maßnahme, mit der die Angabe des Ursprungslands für Milch geregelt wird, nach Unionsrecht gerechtfertigt sein kann. Lactalis beantragte, dass das [franz. Dekret Nr. 2016-1137 vom 19. August 2016](#) betreffend die Angabe des Ursprungs von Milch und von Milch und Fleisch, die als Zutaten verwendet werden, für nichtig zu erklären, da dieses gegen Art. 26, 38 und 39 LMIV 1169/2011 verstoße. Nach diesem franz. Dekret müssen Erzeuger für Milch auf dem Etikett ihrer Erzeugnisse deren Ursprung angeben.

Um über den Antrag von Lactalis entscheiden zu können, hielt es das vorlegende franz. Gericht [Conseil d'État \(Staatsrat, Vorlageentscheidung 27.6.2018\)](#) für erforderlich, zunächst einige Auslegungsfragen bezüglich der betroffenen Rechtsvorschriften im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH zu klären.

Der EuGH stellte zunächst fest, die LMIV 1169/2011 habe den Aspekt der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln i.S.d. Art. 38 Abs. 1 „speziell“ (bzw. voll) harmonisiert, soweit es um Fälle geht, in denen ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher möglich wäre, wie Art. 9 (19 Buchst. i und 26 (2)) LMIV 1169/2011 zeigen.

Andere Fälle darüber hinaus wären nicht speziell mit der LMIV 1169/2011 harmonisiert (Egr. 28). Im Rahmen dessen könnten Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen, sofern sie die in Art. 39 LMIV 1169/2011 vorgesehenen Anforderungen beachten und die nationalen Vorgaben „ein kohärentes Ganzes bilden“ mit dem Ziel, das der Unionsgesetzgeber eben mit der speziellen Harmonisierung des Aspekts der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verfolgt.

Die in Art. 39 Abs. 2 LMIV 1169/2011 genannten Anforderungen, nämlich dass zum einen „nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht“ und dass zum anderen „[nachgewiesen wird,] dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst“, sind nacheinander zu prüfen (Egr. 39). Eine nationale Vorschrift, die die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts eines Lebensmittels allein auf der Grundlage der subjektiven Assoziation verpflichtend vorschreiben würde, wäre – ohne objektiven Nachweis einer Verbindung zwischen beiden Anforderungen – aber unzureichend (Egr. 42). Der EuGH verweist in diesem Kontext in Egr. 41 auf Art. 7 Abs. 1 g LMIV 1169/2011, wonach mit Informationen über Lebensmittel nicht zu verstehen gegeben werden dürfe, dass diese sich durch besondere Merkmale auszeichnen, obwohl in Wirklichkeit andere vergleichbare Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen.

Ergänzend, und insofern die dritte und vierte Vorlagefrage beantwortend, weist der EuGH darauf hin, dass es sich bei den „Qualitäten“, auf die sich Art. 39 Abs. 2 LMIV 1169/2011 beziehe, ausschließlich um solche handele, die eine „nachweislich [bestehende] Verbindung“ mit dem Ursprung oder der Herkunft der Lebensmittel, die sie besitzen, aufweisen (Egr. 49). Demnach wären die bloße Transporteignung eines Lebensmittels und seine fehlende Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs keine „Qualität“-parameter i.S.v. Art. 39 Abs. 2 LMIV 1169/2011, da diese Merkmale auch bei ähnlichen Lebensmitteln, die den betreffenden Ursprung oder die betreffende Herkunft nicht haben, auftreten und daher unabhängig von diesem Ursprung oder dieser Herkunft garantiert werden können (Egr. 52).

Insoweit bestätigte der EuGH weitgehend (bis auf Vorlage 3 und 4) die [Schlussanträge des Generalanwalts Gerard Hogan](#) betreffend diese Rechtssache.

Aus den somit dargelegten Gründen sind einzelstaatliche Regelungen, mit denen eine Herkunftskennzeichnung für Milch und Milcherzeugnisse vorgeschrieben wird, nur unter bestimmten Voraussetzungen mit der LMIV 1169/2011 vereinbar. Das französische System bezüglich der Pflichtkennzeichnung der Herkunft ist daher nur unter engen Voraussetzungen (noch) zulässig.

GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN / GEOGRAFISCHE ANGABEN

„ACETO BALSAMICO DI MODENA“

[EuGH \(4.12.2019, C-432/18\)](#) & [BGH \(28.5.2020, I ZR 253/16\)](#)

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die geschützte geografische Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ verletzt wird, wenn Produkte unter der Bezeichnung „Balsamico“ oder „Deutscher Balsamico“ vertrieben werden. Der BGH setzte sein Verfahren aus, um dem EuGH die Frage vorzulegen ([12.4.2018, I ZR 253/16](#)), ob sich der Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf die Verwendung der einzelnen nicht geografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“) erstreckt.

Der EuGH führte aus, dass Art. 1 [VO \(EG\) Nr. 583/2009](#) zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena) dahin auszulegen sei, dass sich der Schutz auf die zusammengesetzte Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ beziehe, nicht aber auf die Verwendung ihrer einzelnen nicht geografischen Begriffe.

In diesem Sinne stellte der BGH in seinem Urteil vom 28.5.2020 ([I ZR 253/16](#)) zwar fest, dass sich der Schutz einer geschützten geografischen Angabe (hier: „Aceto Balsamico di Modena“) nicht auf die Verwendung ihrer einzelnen nicht geografischen Bestandteile (hier: „Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“) in einer Produktbezeichnung erstreckt. Zugleich statuierte der BGH jedoch, dass dieser Umstand nicht von der Prüfung entbinde, ob eine angegriffene Produktaufmachung unter Berücksichtigung ihrer weiteren sprachlichen und bildlichen Gestaltungsmerkmale eine Anspielung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der [VO \(EU\) Nr. 1151/2012](#) darstellt.

„CULATELLO DI PARMA“

[BGH \(12.12.2019, I ZR 21/19\)](#)

Die Nutzung der Bezeichnung „Culatello di Parma“ stellt eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Ursprungs-

bezeichnung „Prosciutto di Parma“ dar. Die Frage, ob gegen die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung für die Vermarktung eines Erzeugnisses ein Unterlassungsanspruch besteht, ist nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zu beurteilen, in dem das Erzeugnis vermarktet wird (Art. 13 III der [VO \(EU\) Nr. 1151/2012](#)). Bereits der Umstand, dass eine nach dem Muster „Ware aus Ort“ gebildete Bezeichnung (hier: „Culatello di Parma“) in der Ortsangabe (hier: „di Parma“) mit einer nach demselben Muster gebildeten geschützten Ursprungsbezeichnung (hier: „Prosciutto di Parma“) übereinstimmt, kann eine Anspielung i.S.v. Art. 13 I Unterabs. 1 Buchst. b der [VO \(EU\) Nr. 1151/2012](#) begründen.

„MOZZARELLA DI BUFALA CAMPANA G.U.“

[EuGH \(17.10.2019, C-569/18\)](#)

Art. 4 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der [VO \(EU\) 1151/2012](#) sowie die Spezifikation des Erzeugnisses „Mozzarella di bufala Campana g.U.“ (g.U.: geschützte Ursprungsbezeichnung) stehen einer Regelung nicht entgegen, nach der die Herstellung von „Mozzarella di bufala Campana g.U.“ in Räumen erfolgen muss, die ausschließlich für dessen Herstellung bestimmt sind und in denen die Aufbewahrung und Lagerung von Milch, die aus nicht in das Kontrollsystem der g.U. „Mozzarella di bufala Campana“ einbezogenen Haltungsbetrieben stammt, verboten ist.

Dies gilt, sofern diese Regelung ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt, um die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder die Kontrolle der Spezifikation für diese g.U. zu gewährleisten. Dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.





„GLEN BUCHENBACH“

EuGH (7.6.2018, C-44/17) & LG Hamburg (7.2.2019, [327 O 127/16](#))

Streitgegenständlich ist die Bezeichnung „Glen Buchenbach“ für einen in Deutschland hergestellten Whiskey. Fraglich ist, ob das Wort „Glen“ eine irreführende Verbindung zwischen dem deutschen Erzeugnis und der schottischen, geographisch geschützten Angabe (g.g.A.) „Scotch Whisky“ hervorruft.

Laut dem EuGH liegt eine „indirekte gewerbliche Verwendung“ einer eingetragenen geografischen Angabe im Sinne des Art. 16 Buchst. a der [Verordnung \(EG\) Nr. 110/2008](#) nur dann vor, wenn eine klangliche und/oder visuelle Ähnlichkeit vorliegt. Eine nur irgendwie geartete Assoziation reiche gerade nicht aus. Ob eine „Anspielung“ im Sinne des Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 vorliegt, sei danach zu beurteilen, ob der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige europäische Durchschnittsverbraucher durch die streitige Bezeichnung veranlasst wird, einen unmittelbaren gedanklichen Bezug zu der Ware, die die geschützte geografische Angabe trägt, herzustellen. Für die Beurteilung, ob eine unzulässige „falsche oder irreführende Angabe“ im Sinne des Art. 16 Buchst. c der Verordnung Nr. 110/2008 vorliegt, sei das Umfeld, in dem der streitige Bestandteil verwendet wird, nicht zu berücksichtigen.

Das LG Hamburg stellte mit Urteil vom 7.2.2019 ([327 O 127/16](#)) bezüglich der Bezeichnung „Glen Buchenbach“ für einen in Deutschland hergestellten Whiskey fest, dass hierin eine irreführende Angabe im Sinne des Art. 16 Buchst. c der Verordnung Nr. 110/2008 liegt. Die Verwendung des Begriffs „Glen“ erwecke bei dem europäischen Durchschnittsverbraucher den Eindruck, dass der so bezeichnete Whisky ein Scotch Whisky sei, da es sich bei Whiskys, die „Glen“ im Namen führen, fast ausschließlich um Scotch Whiskys handele.

„CHAMPAGNER SORBET II“

BGH (19.7.2018, I ZR 268/14)

Das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“ wird unter Verstoß gegen Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) und Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) ausgenutzt, wenn sie für ein als „Champagner Sorbet“ bezeichnetes Produkt, das als Zutat Champagner enthält, aber dessen Geschmack nicht durch die Zutat Champagner bestimmt wird, verwendet wird.

Die Zutat Champagner bestimmt nicht den Geschmack eines als „Champagner Sorbet“ bezeichneten Produkts, wenn das Produkt zwar einen weinerzeugnisartigen Geschmack aufweist, dieser aber nicht vorrangig durch Champagner, sondern durch andere Inhaltsstoffe hervorgerufen wird.

Bestimmt die Zutat Champagner nicht den Geschmack eines als „Champagner Sorbet“ bezeichneten Produkts, so liegt in der Regel eine Irreführung im Sinne des Art. 118m Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Art. 103 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor.



g.U. und g.g.A. - ÄNDERUNG DER SPEZIFIKATION

WILDSCHWEINFLEISCH

österr. LVWG Tirol (30.3.2020, LVWG-209/41/1827-4)

Das Landesverwaltungsgericht Tirol beschäftigte sich in seinem Urteil mit der Frage, ob für Wildschweinfleisch gemäß [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1337/2013](#) ein Ursprungsland bzw. Herkunftsort verpflichtend anzugeben ist.

Wildschweinfleisch wird zwar grundsätzlich von der DfVO 1337/2013 (DfVO) zur [LMIV 1169/2011](#) erfasst, welche die Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes regelt. Den Anforderungen der DfVO kann jedoch bei Wildschweinfleisch aus mehreren Gründen nicht genügt werden. Zunächst ist eine Aufzucht bei Wildschweinen bereits begrifflich ausgeschlossen. Zudem kann bei wandernden Tieren auch kein Herkunftsland festgestellt werden. Auch der Ort einer Schlachtung könne nicht angegeben werden, da eine Schlachtung schlicht nicht erfolgt. Eine gesetzeskonforme Kennzeichnung ist mithin gar nicht möglich.

Eine alternative Kennzeichnung mit „*geschossen in*“ lasse sich weder aus der DfVO ableiten noch kann diese Kennzeichnungsmaßnahme mit den Vorgaben des Art. 26 II lit. a LMIV 1169/2011 begründet werden.

„COMTÉ“

EuGH (29.1.2020, C-785/18)

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 53 Abs. 2 der [Verordnung Nr. 1151/2012](#), Art. 6 der [Delegierten Verordnung Nr. 664/2014](#) und Art. 10 der [Durchführungsverordnung Nr. 668/2014](#) i.V.m. Art. 47 der [Charta](#) für den Fall, dass die Kommission dem Antrag der Behörden eines Mitgliedstaats auf geringfügige Änderung der Produktspezifikation einer g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) stattgegeben hat.

Nationale Gerichte, die mit einem Rechtsbehelf befasst sind, der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung betrifft, die diese Behörden über diesen Antrag getroffen haben, damit er gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr.

1151/2012 an die Kommission übermittelt werden kann, könnten nicht allein aus diesem Grund entscheiden, dass sich der bei ihnen anhängige Rechtsstreit erledigt habe.

„SPREEWÄLDER GURKEN“

BGH (19.12.2019, I ZB 78/18)

Das Verfahren betrifft die Anforderungen an das erforderliche „berechtigte Interesse“ für einen Einspruch gegen einen Antrag auf Änderung der Spezifikationen bezüglich „Spreewälder Gurken“.

Die Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ ist als geschützte geografische Angabe für unverarbeitetes und verarbeitetes Gemüse in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen.

Der BGH setzte das Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob im Verfahren einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation jede aktuelle oder potenzielle, nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende wirtschaftliche Betroffenheit einer natürlichen oder juristischen Person ausreichen kann, um das für einen Einspruch erforderliche „berechtigte Interesse“ i.S.v. Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 3 Unterabsatz 1 und Abs. 4 Unterabsatz 2 [VO \(EU\) Nr. 1151/2012](#) zu begründen.



„SCHWARZWÄLDER SCHINKEN“

EuGH (9.12.2018, C-367/17)

Das Urteil des EuGH betrifft einen Rechtsstreit, innerhalb dessen das Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag eines Verbandes über die Änderung der Spezifikation für die geschützte geografische Angabe „Schwarzwälder Schinken“ zurückgewiesen hat, soweit sich die Änderung auf die Angaben zum Schneiden und Verpacken des Schinkens bezieht.

Art. 4 Abs. 2 Buchst. e der [Verordnung \(EG\) Nr. 510/2006](#) in Verbindung mit Art. 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1898/2006](#) und Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der [Verordnung \(EU\) Nr. 1151/2012](#) sind dahin auszulegen, dass das Erfordernis der Aufmachung eines von einer geschützten geografischen Angabe erfassten Erzeugnisses in dem geografischen Gebiet, in dem es erzeugt wird, gemäß dem besagten Art. 4 Abs. 2 Buchst. e gerechtfertigt ist, wenn es ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt, um die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder dessen

Ursprung oder die Kontrolle der Spezifikation für die geschützte geografische Angabe zu gewährleisten.

Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dieses Erfordernis, was die geschützte geografische Angabe „Schwarzwälder Schinken“ betrifft, hier gerechtfertigt ist.



MARKENRECHT

ZUR VERWENDUNG DER MARKE HOHENLOHER LANDSCHWEIN

OLG Stuttgart (25.7.2019, 2 U 73/18)

Das Urteil betrifft den Schutzzumfang der Kollektivmarken „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“.

Die Anwendung von § 100 Absatz 1 i.V.m. § 127 [MarkenG](#) ist bei der Bestimmung der Grenzen zur Benutzung einer Kollektivmarke nicht durch die [EU-Verordnung Nr. 1151/2012](#) gesperrt.

Herkunftsangaben und beschreibende Bezeichnungen, die Inhalt einer Kollektivmarke sind, dürfen auch von Personen verwendet werden, die nicht Inhaber der Kollektivmarke oder dessen Mitglieder sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Benutzung nicht gegen die guten Sitten im Sinne von § 100 Abs. 1 [MarkenG](#) bzw. die anständigen Gepflogenheiten in Handel und Gewerbe im Sinne von Art. 29 Abs. 3 S. 2 [RL \(EU\) 2015/2436](#) und § 23 Abs. 2 [Mar-](#)

kenG verstößt. Ob die Benutzung eines Zeichens, das mit einer Kollektivmarke übereinstimmt, die ihrerseits eine geografische Herkunftsangabe und weitere beschreibende Angaben enthält, gegen die guten Sitten bzw. die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel verstößt, ist aufgrund einer Gesamtabwägung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Verbraucher wegen der Unterscheidungskraft der Kollektivmarke zu der irrigen Auffassung gelangen können, dass der Dritte dem Kollektiv angehört oder die Waren jedenfalls gewissen Qualitätsanforderungen bzw. Produktionsmethoden entsprechen, die für Produkte, die mit diesen Kennzeichen versehen sind, üblich sind. Weiter ist zu berücksichtigen, welche Anstrengungen der Dritte unternimmt, um sicherzustellen, dass die Verbraucher seine Waren von denjenigen des Markeninhabers unterscheiden. Schließlich darf eine Benutzung den Wert der Marke nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie deren Unterscheidungskraft oder Wertschätzung in unlauterer Weise ausnutzt.

LMIV 1169/2011

KULTURCHAMPIGNONS MIT MIGRATIONS HinterGRUND

EuGH (4.9.2019, C-686/17) & **BGH** (16.1.2020, I ZR 74/16)

Streitgegen waren Kulturchampignons mit Aufzucht im Ausland: Der BGH setzte sein Verfahren über die Zulässigkeit der Ursprungsangabe „Deutschland“ für Champignons mit Migrationshintergrund aus, um dem EuGH insoweit einige Fragen zur Klärung vorzulegen.

Der EuGH ist jedoch nur zur Auslegung europäischen Rechts befugt und führte insoweit klarstellend aus, dass Kulturchampignons auch dann mit der Angabe „Ursprung: Deutschland“ in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese erst kurz vor ihrer Ernte nach Deutschland gebracht werden und nicht der gesamte Produktionsprozess in Deutschland stattgefunden hat. Das Ursprungsland der Kulturchampignons sei gem. Art. 60 I des Zollkodex der Union (= [Verordnung Nr. 952/2013](#)) i.V.m. Art. 31 Buchst. b der [Delegierten VO 2015/2446](#) ihr Ernteland, unabhängig davon, ob wesentliche Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Union erfolgt sind. Die korrekte Angabe über das Ernteland könne nicht geeignet sein, den Verbraucher i.S.v. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a [VO \(EU\) Nr. 1169/2011](#) in die Irre zu führen.



An diese Rechtssache anschließend stellte der BGH mit Entscheidung vom 16.1.2020 fest, dass Champignons mit der Angabe „Ursprung: Deutschland“ versehen werden dürfen, auch wenn diese erst kurz vor ihrer Ernte

nach Deutschland gebracht werden. Es dürfen im Falle einer solchen Angabe keine aufklärenden Zusätze verlangt werden, um einer etwaigen Irreführung des Verbrauchers entgegenzuwirken. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 [UWG](#) komme nicht in Betracht, wenn das gekennzeichnete Produkt den gesetzlichen Kriterien entspricht. In einem solchen Fall genieße das Kennzeichnungsrecht Normvorrang und ist eine unlautere Irreführung auch dann nicht anzunehmen, wenn relevante Teile des Verkehrs die verwendete Bezeichnung falsch verstünden.

Hierzu Beiträge von Meyer auf [Wordpress](#) und [LinkedIn](#).

HERKUNFTSBEZEICHNUNG VON WEIN AUS VOM STAAT ISRAEL BESETZTEN GEBIETEN

EuGH (12.11.2019, C-363/18)

Art. 9 Abs. 1 Buchst. i in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Buchst. a [VO \(EU\) Nr. 1169/2011](#) ist dahin auszulegen, dass auf Lebensmitteln aus einem vom Staat Israel besetzten Gebiet nicht nur dieses Gebiet, sondern, falls diese Lebensmittel aus einer Ortschaft oder einer Gesamtheit von Ortschaften kommen, die innerhalb dieses Gebiets eine israelische Siedlung bildet, auch diese Herkunft angegeben werden muss.

Der Verbraucher könne getäuscht werden, wenn auf Lebensmitteln angegeben wird, ihr Ursprungsland sei der Staat Israel, obwohl sie tatsächlich aus vom Staat Israel seit 1967 besetzten Gebieten stammen.

VERMARKTUNG VON EIERN

OLG Stuttgart (18.4.2019, 2 U 145/18 und 2 U 152/18)

Wenn Eier eines bestimmten Hofes auf einem Eierkarton beworben werden, muss der Eierkarton auch Eier von Hühnern dieses Hofes enthalten. Andernfalls läge eine Irreführung der Verbraucher vor, da diese anhand des Kartons von einer anderen Produktionsstätte ausgingen.

HONIG-PORTIONSPACKUNGEN

VGH München (3.5.2018, 20 BV 16.1961)

Der VGH München entschied, dass Honig-Portionspackungen, deren größte Oberfläche mehr als 10 cm² beträgt, mit der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs nach der [Richtlinie 2001/110/EG \(Honigrichtlinie\)](#) in Verbindung mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) zu kennzeichnen sind.

Dies gilt auch dann, wenn diese nicht zum Einzelverkauf bestimmt sind, sondern in einem Sammelkarton in den Verkehr gebracht werden.

„NEUSCHWANSTEINER“

OLG München (1.2.2018, 29 U 885/17)

Im Streitfall wird die Bezeichnung „Neuschwansteiner“ vom maßgeblichen Durchschnittsverbraucher nicht als Kennzeichnung der geographischen Herkunft eines so bezeichneten Bieres verstanden. Es wird keine Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise über die geographische Herkunft des Bieres begründet, da das auf einem Hügel erbaute Schloss Neuschwanstein als Museum und Touristenattraktion für das Brauen von Bier nicht traditionell bekannt ist.

Es besteht daher nicht die Gefahr der Irreführung i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a [VO \(EU\) Nr. 1169/2011](#) bzw. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 [UWG](#).



PROF. DR. ALFRED HAGEN MEYER

„Krisen meistert wer über eine Risiko basierte QS verfügt“

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das Lebensmittelrecht sowie das Recht der Lebensmittelkontaktmaterialien und Bedarfsgegenstände mit allen seinen Facetten wie Produktentwicklung, Kennzeichnung und Health Claims, Risk Assessment und Krisenmanagement sowie Lobbyarbeit auf nationaler und europäischer Ebene. Honorarprofessur; Prof. Dr. Meyer unterrichtet seit dem Wintersemester 1995/1996 das Fach Lebensmittelrecht am Institut für Lebensmittelchemie an der TU München. Seine wissen-

schaftlichen Leistungen belegt er durch über 300 Veröffentlichungen, darunter die Kommentierung der „Lebensmittelwerbung“ in Fezer (Hrsg.), UWG – Lauterkeitsrecht, Kommentar (C.H.Beck-Verlag). Herausgeber der Deutschen Lebensmittel Rundschau (DLR). Mitglied der Expertenkommission BVL/BfArM „Abgrenzung Lebensmittel/Arzneimittel“. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Diätverbandes sowie Geschäftsführer der Vorstand des Fördervereins der Forschungsstelle für deutsches und europäisches Lebensmittelrecht in Bayreuth.

SOFIE BARTH

Jurastudentin, LMU München. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei meyer.rechtsanwälte.

meyer.

NEUE BÜCHER



dtv Meyer Lebensmittelrecht

8. Auflage,
Rechtsstand: September 2020

Taschenbuch, 16,90 €

Die Neuauflage enthält die Aktualisierung aller Vorschriften und die erweiterte Kommentierung und Vorschau des Lebensmittelrechts in der Einführung von Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer.

[Bestellung hier >>](#) **dtv**

Inhalt - die Textausgabe enthält die wichtigen Vorschriften des Lebensmittelrechts:

- BasisVO (EG) 178/2002
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Health-ClaimVO (EG) 1924/2006
- Lebensmittelinformation LMIV (EU) 1169/2011
- VO zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIDV)
- Los-KennzeichnungsVO (LKV)

Lebensmittel vegan | vegetarisch

Recht, Herausforderungen, Handlungsoptionen
eine umfassende Analyse

Autorin Nina Höller

Herausgeber Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

1. Auflage Oktober 2020

49,90 €

[Inhaltsverzeichnis](#) [PDF]

[Einleitung und Zielsetzung](#) [PDF]

[Bestellung hier >>](#)



Weitere Bücher finden Sie hier...

meyer



www.meyerlegal.de/buecher.html



IHRE EXPERTEN IM LEBENSMITTELRECHT, KOSMETIKRECHT, PHARMA- UND WETTBEWERBSRECHT

Der Fokus der Sozietät liegt auf der High-End-Beratung von innovativen Unternehmen zu sämtlichen Fragen bzgl. Lebensmittel, Kosmetika, Pharma- sowie Wettbewerbs- und Markenrecht. Als Full-Service-Kanzlei in diesem Bereich bieten wir unseren Mandanten das technisch-naturwissenschaftliche Know-how erfahrener Naturwissenschaftler aus Pharmazie, Lebensmittelchemie und-technologie externen Kooperationspartners [meyer.science GmbH](#) in Kombination mit der juristischen Kompetenz hochspezialisierter Rechtsanwälte aus einer Hand.

Wir koordinieren für Sie weltweit Anfragen und arbeiten dabei international mit erfahrenen Anwaltskanzleien und Beratern zusammen.

Das bedeutet für Sie: bestmögliche Beratung in allen Phasen rechtlicher Auseinandersetzungen, die auf dem Weg von der Herstellung bis zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln auftreten können.

Mit unserer langjährigen Erfahrung betreuen wir Sie kompetent und individuell.